

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 152

Inhalt: Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise. S. 711. — Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Getreidebrauchs. S. 714. — Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise. S. 716. — Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung betreffend Einschränkung der Weinbrandweinherzeugung, vom 31. März 1915. S. 718.

(Nr. 4934) Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise. Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Preisgebieten getrennt, für Kartoffeln Höchstpreise festzusetzen, die beim Verkauf im Großhandel durch den Kartoffelerzeuger nicht überschritten werden dürfen.

Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise werden von einem Sachverständigenausschusse, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, nachgeprüft.

§ 2

Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

172

Ausgegeben zu Berlin den 29. Oktober 1915.